

RS OGH 2000/5/24 3Ob217/99d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2000

Norm

EO §219 Abs2

EO §225 Abs2

EO §226 Abs1

Rechtssatz

Zur Frage, was mit den Zinsen des Deckungskapitals (und den Ergänzungsbeträgen nach§ 226 Abs 2 EO, die notwendig sind, wenn das Meistbot das erforderliche Deckungskapital nicht erreicht hat) zu geschehen hat: Für die Zeit nach Abdeckung des vorrangig angemeldeten Kapitals der führenden betreibenden Partei stehen die laufenden Gegenwerte für das Ausgedinge auf dessen Dauer der führenden betreibenden Partei als Ersteherin zu. Erst nach Beendigung des Ausgedinges wird ein allenfalls noch vorhandenes Deckungskapital frei. Sollte nach Erlöschen des Ausgedingerechtes noch Kapital vorhanden sein, wird diesbezüglich eine Nachtragsverteilung stattzufinden haben.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 217/99d
Entscheidungstext OGH 24.05.2000 3 Ob 217/99d
Veröff: SZ 73/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114039

Dokumentnummer

JJR_20000524_OGH0002_0030OB00217_99D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at